

Wahlordnung

des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Meckl.-Vorp. e. V.

zur Wahl der

Delegierten zur Mitgliederversammlung

Mitglieder des Verwaltungsrates

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Wahlordnung regelt die Einzelheiten zur Zusammensetzung der Mitgliederversammlung nach § 14 und der Wahlen nach § 17 der Satzung des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Landesverband).

§ 2 Benennung und Festlegung der Delegierten und Stimmen zur Mitgliederversammlung

1. Legitimierte Vertreter und Delegierte stimmberechtigter Mitglieder werden gemäß § 14, Punkt 2 der Satzung im Vorfeld der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. *Orts- und Kreisverbände*
Die Anzahl der Stimmen der Orts- und Kreisverbände und daraus resultierend die Zahl der Delegierten wird durch die Geschäftsstelle ermittelt und den Orts- und Kreisverbänden bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin mitgeteilt.
Die Orts- und Kreisverbände benennen der Geschäftsstelle bis 4 Wochen vor dem Wahltermin die Delegierten. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß Punkt 5 der Geschäftsordnung für Orts- und Kreisverbände ist durch Zusendung der Einladung und Bereitstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
Bis zu 5 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden.
3. *Legitimierte Vertreter der Leiterinnen und Leiter der Jugendherbergen (Herbergsleitungen) des Landesverbandes*
Wahlberechtigt und wählbar sind alle bei dem Landesverband angestellten Leiterinnen und Leiter von Jugendherbergen, ungeachtet ihres Alters oder der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit auch sofern sie sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden. Bis zu 4 Wochen vor dem Wahltermin sind der Geschäftsstelle die 3 Delegierten und ihre jeweiligen Ersatzvertreter mitzuteilen, welche die Delegierten vertreten, sofern diese die Wahl ablehnen, ihr Amt niederlegen oder ihre Mitgliedschaft im DJH endet. Die Delegierten sind Mitglied des DJH.
4. *Legitimierte Vertreter der hauptamtlich arbeitenden Mitglieder des Landesverbandes, die nicht unter § 14, Abs. 2, Punkt 2 fallen*
Wahlberechtigt und wählbar sind alle ganzjährig bei dem Landesverband angestellten hauptamtlich arbeitenden Mitglieder ungeachtet ihres Alters oder der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit auch sofern sie sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden. Bis zu 4 Wochen vor dem Wahltermin sind der Geschäftsstelle die 3 Delegierten und ihre jeweiligen Ersatzvertreter mitzuteilen, welche die Delegierten vertreten, sofern diese die Wahl ablehnen, ihr Amt niederlegen oder ihre Mitgliedschaft im DJH endet Die Delegierten sind Mitglied des DJH.
5. Die Legitimation der geborenen Mitglieder gemäß § 14, Punkt 7 ist durch Vorlage der Mitgliedskarte und einer Vollmacht nachzuweisen.
6. Die Legitimation der kooptierten Mitglieder gemäß § 14 Punkt 8 der Satzung ist durch Vorlage der Mitgliedskarte und einer Vollmacht nachzuweisen. Die anwesenden Vertreter bzw. Einzelmitglieder legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.

Sofern eine Einigung bei mehr als fünf anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Sie sind dem Wahlleiter vor Verteilung der Stimmkarten namentlich bekannt zu geben.

7. Die anwesenden Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Jugend- und Sozialarbeit gemäß § 14, Punkt 9 der Satzung legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.
Sofern eine Einigung bei mehr als fünf anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Sie sind dem Wahlleiter vor Verteilung der Stimmkarten namentlich bekannt zu geben.

§ 3

Wahlen der Mitglieder zum Verwaltungsrat

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 14, Punkt 2 der Satzung. Für die Wahlberechtigung gilt § 2 der Wahlordnung entsprechend.
3. Zur Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eine Wahlkommission bestimmt. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter festlegen. Der Wahlleiter leitet die Wahlen.
4. Aus den nach § 16, Punkt 6 der Satzung eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt und beschließt der Verwaltungsrat eine Kandidatenliste.

A Wahlhandlung

5. Der Wahlleiter gibt die Stimmenzahl für die anstehende Wahl bekannt und stellt fest, ob alle vorgeschlagenen Kandidaten zur Kandidatur bereit sind.
6. Der Grund der Wahlen wird der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Er erteilt Auskunft zu dem durch die Satzung festgeschriebenen Wahlverfahren zur Wahl der jeweils zu besetzenden Position.
7. Die Wahlen zum Verwaltungsrat finden geheim statt. Der Vertreter der Herbergsleitungen im Verwaltungsrat, welcher nicht Mitglied des Betriebsrates ist, wird als legitimierte Vertreter der Herbergsleitungen des Landesverbandes in den Verwaltungsrat mit beratender Funktion entsandt.
8. Der in den Verwaltungsrat zu entsendende Vertreter der Herbergsleiter mit beratender Funktion, der nicht Mitglied des Betriebsrates ist, ist in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
 - (a) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 2, Punkt 3 dieser Wahlordnung.

- (b) Die regelmäßigen Wahlen der in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter finden alle vier Jahre zeitgleich mit den Wahlen der nach § 17 Abs. 3 in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter statt. Scheiden von den Herbergsleitungen gewählte Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl anzuberaumen, in welcher auf die verbleibende Dauer der ordentlichen Wahlperiode ein Ersatzvertreter zu wählen ist.
9. Der Vorsitzende (Präsident des Landesverbandes) und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden gemäß § 17, Punkt 3 der Satzung einzeln, alle übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden gemeinsam von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Die bis zu zwei Rechnungsprüfer werden offen gewählt.
11. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden.
12. Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Plätze zu vergeben sind, und wird auch in einem zweiten Wahlgang keine Entscheidung erreicht, dann scheidet in jedem folgenden Wahlgang der Kandidat mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl aus.
13. Als gewählt gelten die Kandidaten, die nach Auszählung durch die Wahlkommission die meisten der Stimmen auf sich vereinigen konnten.
14. Es wird solange gewählt, bis die Anzahl der Kandidaten auf der Kandidatenliste mit der Anzahl der verbleibenden zu besetzenden Positionen übereinstimmt.
15. Der Wahlleiter gibt der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis bekannt.

B Amtszeit

16. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
17. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 25.08.2007/Änderung am 26.09.2009/Änderung am 01.11.2010/07.09.2012/12.09.2014/14.09.2015 in Kraft.